



Satzung

des Schulverein Windmühlenweg

Fassung vom 19.10.2021

§ 1 Name und Sitz

Der Verein „Schulverein Windmühlenweg“ mit Sitz in Hamburg, Windmühlenweg 17, 22607 Hamburg, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Wohlfahrtspflege an der Schule Windmühlenweg mit ganztägiger Betreuung.

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Lehrern und Freunden der Schule, welche die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Die finanzielle Unterstützung von unterrichtlichen Anliegen, die auf die Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind, wie z.B. Klassenfahrten, Aktivitäten, Initiativen und zu fördernden Einrichtungen der Schule.

Dies geschieht ferner in Form von Zuschüssen für Aktionen der Klassen und finanzieller Unterstützung für Projekte der Schulgemeinschaft sowie Anschaffungen, die den Schülerinnen und Schülern der Schule Windmühlenweg und den verbundenen Einrichtungen z.B. im Rahmen der Verpflegung der Schülerinnen und Schüler zu Gute kommen.

Kindern aus wirtschaftlich schwachen Familien wird durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel und Vereinsvermögen

Der Verein erwirbt seine Mittel durch

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden, Stiftungen
- Veranstaltungen



Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, insbesondere Eltern von Schüler:innen der Schule, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

Die Mitgliedschaft ist per ausgefülltem und unterschriebenem Mitgliederbogen zu beantragen. Der Beitritt ist mit Zugang beim Vorstand des Schulvereins wirksam, es sei denn, der Vorstand lehnt binnen eines Monats den Beitritt ab.

Die Ablehnung eines Beitritts bedarf keiner Begründung. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

(1) Austritt

Dieser ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er wird zum Ende des jeweiligen Kalendermonats wirksam, in dem die Kündigung ausgesprochen wird.

(2) Tod des Mitglieds

(3) Die Mitgliedschaft endet mit Beendigung der Zugehörigkeit zur bzw. dem Ende der Schulzeit an der Schule Windmühlenweg.

Mit dem Tag, an dem die Mitgliedschaft endet, erlöschen alle Rechte an dem Vereinsvermögen. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt.

§ 6 Beiträge

Der Mindestmitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Höhere Beiträge kann jedes Mitglied nach eigenem Ermessen leisten. Der Beitrag eines Jahres ist bis spätestens zum Ende des ersten Quartals des folgenden Rechnungsjahres zu entrichten.



§ 7 Vorstand und Beirat

Der Vorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Personen:

- erster/erstem Vorsitzenden
- zweiter/zweitem Vorsitzenden
- Kassenwart
- bis zu zwei weiteren Mitgliedern /Beisitzern

und dem Beirat

- qua Amt der Schulleiter/ die Schulleiterin der Schule
- qua Amt der/die Elternbeiratsvorsitzende

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- erster/erstem Vorsitzenden
- zweiter/zweitem Vorsitzenden
- dem Kassenwart

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen erstattet.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes und Beschlussfassung

Der Vorstand leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Er verwaltet das Vereinsvermögen und bewilligt die Ausgaben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit.

Die Beschlüsse bedürfen der Schriftform:

- a. per Protokoll oder
- b. per (email) Umlaufverfahren.

Die Vertretung des Vereins haben zwei Vorstandsmitglieder des Vorstands nach §26 BGB.

Der vertretungsberechtigte Vorstand darf Dritten Vollmacht erteilen, insbesondere dem Rechnungsführer Kontovollmacht.

Eine solche Vollmacht gilt auch nach einer Neuwahl des Vorstandes fort, bis sie



widerrufen wird.

Der Vorsitzende oder sein Vertreter führen die Geschäfte des Vereins. Sie sind dabei an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.

Der Kassenwart kann alleine Auszahlungen vornehmen. Er ist bei Auszahlungen an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

Über Ausgaben bis zu einer Höhe von € 5.000,- kann der Vorstand mittels Beschluss verfügen. Bei Beträgen über € 5.000,- bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Der Kassenwart gibt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht ab.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen erfolgen nach Bedarf.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einem Vorlauf von mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Berichte entgegen:

- Tätigkeitsbericht des Vorstandes
- Bericht des Kassenwarts
- Bericht des Rechnungsprüfers

und erteilt Entlastung.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Gewählt wird durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.



§ 11 Rechnungsprüfung

Die zwei gewählten Rechnungsprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Kasse und die Buchführung des Vereins, können aber auch in der Zwischenzeit unangekündigte Zwischenprüfungen vornehmen.

Sie erstatten Bericht an den Vorstand und die nächste Mitgliederversammlung.

§ 12 Satzungsänderung

Beschlüsse über die Satzungsänderung erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betreffen, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 13 Auflösung des Vereins / Restmittelverwendung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei Termin und Anträge mindestens drei Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden müssen.

Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Schule und Berufsbildung – BSB – mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Schüler*innen der Schule Windmühlenweg zu verwenden.

Inga Behrend von Grass

1. Vorsitzende

Gunja Springmann

2. Vorsitzende

Michael Kühn

Kassenwart



Schulverein Windmühlenweg ggr. 1954

Änderung der Satzung zum

- 30.09.2020
- 04.05.2021
- 19.10.2021